

# Gemeinde Büchen

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Gemeindevertretung Büchen

#### **Datum**

21.06.2022

### Beratung:

#### **Festlegung des Termins zur Durchführung eines Bürgerentscheides (Abstimmungstag)**

Bereits im Januar wurde angezeigt, dass eine Interessengemeinschaft von Bürgern die Durchführung eines Bürgerbegehrens beabsichtige. Mit Schreiben vom 24.03.2022 wurde das Bürgerbegehren offiziell eingereicht und erste Unterschriftenlisten abgegeben.

Die zur Abstimmung stehende Frage des Begehrens lautet:

*„Sollen die Aufstellungsbeschlüsse der 33. Flächennutzungsplan-Änderung, sowie des Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Steinkrüger Koppel“ aufgehoben werden, sodass das betroffene Gebiet östlich der Steinau weiterhin als landwirtschaftliche Fläche erhalten bleibt.“*

Gemäß den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sollten weitere Unterschriften gesammelt werden. Diese wurden am 13.05.2022 abgegeben. Insgesamt wurden 740 Unterschriften für die Durchführung des Bürgerbegehrens gesammelt. 707 davon wurden als gültig überprüft, womit die Vorgaben des § 16g GO (mind. 483 Unterschriften) erfüllt waren und das Begehren zur Feststellung der Zulässigkeit an die Kommunalaufsicht übermittelt wurde. Diese hat die Zulässigkeit mit Schreiben vom 23.05.2022 beschieden.

Gemäß § 16g Abs. 6 GO findet der Bürgerentscheid (Abstimmung) innerhalb von 3 Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt. Eine Verlängerung der Frist auf 6 Monate kann im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten beschlossen werden.

Aufgrund einer EDV Umstellung im Bürgerservice sollte die Abstimmung möglichst weit zum Ende der Frist durchgeführt werden, damit die Führung des Wählerverzeichnisses nicht genau in die Umstellungsphase fällt und so Fehler ausgeschlossen werden können. Mit Herrn Jan Möller, einem Vertretungsberechtigten wurde dies erörtert, welcher ebenfalls einen späten Termin

zur Durchführung des Bürgerentscheides favorisiere. Von Herrn Möller wurden der 06.11. oder der 13.11. vorgeschlagen. Die Verwaltung favorisiert den 13.11.2022.

Gem. § 16g Abs. 5 GO ist den Vertretungsberechtigten des Bürgerentscheides die Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Gemeindevertretung zu erläutern. Die Vertretungsberechtigten wurden daher entsprechend zur Sitzung der Gemeindevertretung geladen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Gemeindevertretung Büchen legt gem. § 10 GKAVO für die Durchführung des eingereichten Bürgerentscheides Sonntag, den 13.11.2022 fest.